



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT NOVEMBER 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kalenderjahr geht dem Ende entgegen. Dies ist auch die Zeit, in der Weihnachtsfeiern durchgeführt werden und manche Geschäftspartner auch kleinere oder größere Geschenke erhalten. Wie in jedem Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei Weihnachtsfeiern und Werbegeschenken strenge steuerliche Regelungen zu beachten sind. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Mandanteninformation vom November 2015. Diese können Sie sich jederzeit auf unserer Homepage (www.steuer-beratung.de) noch einmal anschauen. Gerne übersenden wir Ihnen auch ein Exemplar in Papierform. Doch nun zu den Themen unserer heutigen Mandanteninformation.

Beitragsersstattungen mindern Sonderausgaben

Beiträge zur privaten Krankenversicherung (Basis-, Kranken- und Pflegeversicherung) sind als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. Erhält ein privat Krankenversicherter von seiner Krankenkasse Beiträge erstattet, weil er Leistungen nicht in Anspruch genommen hat, so wird dieser Betrag von den als Sonderausgaben geltend gemachten Beiträgen abgezogen. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem vor kurzem veröffentlichten Urteil noch einmal klargestellt.

Beteiligung (Minderjähriger) Kinder am Unternehmen

Haben Kinder (noch) kein eigenes Einkommen, so können sie den Grundfreibetrag und die niedrigen Eingangssteuersätze nicht nutzen. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, eigene Einkunftsquellen auf das Kind zu übertragen. In Betracht kommt z. B. die Beteiligung oder Unterbeteiligung am eigenen Unternehmen bzw. an einem GmbH-Anteil. Allerdings möchten Eltern häufig ihre Einkunftsquellen nicht ganz aus der Hand geben und das „Kind“ nur solange mit Einkünften versorgen, wie es unterhaltsberechtigter ist bzw. bis eigene Einkünfte vorhanden sind. Leider werden steuerliche Fallgestaltungen, bei denen eine Beteiligung/Unterbeteiligung nur für einen begrenzten Zeitraum (z. B. bis zur Volljährigkeit oder bis zum Ende des Studiums) steuerlich nicht anerkannt. Eine von vornherein begrenzte Beteiligung/Unterbeteiligung ist somit mit steuerlicher Wirkung nicht möglich. Sollen die Firmen- oder Gesellschaftsanteile später auf die Eltern zurück übertragen werden, sind daher andere Gestaltungen vorzunehmen. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Verlorengegangene Rechnungen

Zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Diese muss umfangreiche gesetzlich vorgeschriebene Angaben enthalten, wie z. B. die genaue Anschrift des Rechnungsempfängers (Rechnung über 150 €) sowie die genaue Bezeichnung der bezogenen Waren oder Dienstleistungen oder die Steuernummer des Rechnungserstellers. Fehlt auch nur eine der erforderlichen Angaben, so ist das Finanzamt berechtigt, den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung zu versagen. Ähnlich sieht es aus, wenn Rechnungen im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht mehr vorgelegt werden können, weil sie entweder unauffindbar oder abhandengekommen sind. Wie der Bundesfinanzhof erst kürzlich bestätigt hat, ist das Finanzamt in solchen Fällen berechtigt, den Vorsteuerabzug teilweise zu versagen. Im Urteilsfall wurde die Vorsteuer um 40 % gekürzt. Hintergrund hierfür war die Befürchtung des Finanzamtes, dass die „verloren gegangenen“ Rechnungen missbräuchlich verwendet wurden.

Keine Ferienwohnung im Wohngebiet

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat jüngst entschieden, dass Wohnraum in einem allgemeinen Wohngebiet nicht als Ferienwohnung vermietet werden darf. Eine Nutzung als Ferienwohnung in einem Wohngebiet ist nach Auffassung der Richter weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig. Stellt die Bauaufsichtsbehörde eine solche Nutzung fest, kann die Nutzung als Ferienwohnung sofort untersagt werden, da keine Baugenehmigung für eine Ferienwohnung vorliegt. Mit dieser sehr restriktiven Rechtsauffas-

sung wurde die Nutzung einer Ferienwohnung an der Ostseeküste untersagt.

Aufbewahrungsfristen

Für Unternehmer gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 bzw. 10 Jahren für geschäftliche Unterlagen. Bei Buchhaltungsunterlagen beginnt die Frist allerdings erst mit Ablauf des Jahres, in dem die letzten Buchungen vorgenommen wurden. Da die Buchhaltung für das Jahr 2016 erst im Jahr 2017 abgeschlossen wird, beginnt die Aufbewahrungsfrist für die Buchhaltungsunterlagen des Jahres 2016 somit erst am **1.1.2018**. Sollte der Jahresabschluss des Jahres 2016 erst im Jahr 2018 erstellt werden, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist für die Buchhaltungsunterlagen nochmals um ein Jahr, da mit dem Abschluss verschiedene Umbuchungen vorgenommen werden mussten.

Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Buchungsbelege wie Rechnungen, Kontoauszüge, Kassenbücher, Lieferscheine sowie die meisten Lohn- und Gehaltsunterlagen sind **10 Jahre** lang aufzubewahren. Erhaltene und verschickte Geschäftsbriefe, Angebote, Lieferscheine, Preislisten sowie Frachtunterlagen und Zollbelege können nach **6 Jahren** vernichtet werden. Grundsätzlich dauerhaft archiviert werden sollten jedoch Steuerbescheide, Gesellschaftsverträge, Kaufverträge über Grundstücke, wichtige Mietverträge usw. Solche Unterlagen können auch noch nach vielen Jahren für steuerliche oder z. B. auch familienrechtliche Angelegenheiten von Bedeutung sein.

Keinesfalls dürfen Unterlagen in die Vernichtung gehen, wenn für das betreffende Kalenderjahr noch eine Betriebsprüfung, Steuerfahndungsprüfung, ein Rechtsbehelfsverfahren oder eine Klage vor dem Finanzgericht anhängig ist.

Archivierung von Buchhaltungsdaten

Auch die Buchhaltungsdaten sind in gesetzlich vorgeschriebenen Formaten „aufzubewahren“. Im Rahmen von Betriebsprüfungen hat das Finanzamt bekanntlich Anspruch auf Einsichtnahme bzw. Überlassung der Buchhaltungsdaten. Der einzige si-

chere Weg, diese Buchhaltungsdaten zu archivieren besteht in der Speicherung im Rechenzentrum der Datev. Hierfür fallen überschaubare Kosten in Höhe von derzeit 4 €/Monat an. Damit ist sichergestellt, dass alle Buchhaltungsdaten während des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraumes jederzeit zur Verfügung stehen.

Bisher bieten wir auch die Möglichkeit an, dass Sie diese Buchhaltungsdaten selbst auf einem Datenträger (DVD) speichern. Von dieser Form der Datenspeicherung müssen wir Ihnen jedoch dringend abraten. Leider mussten Mandanten steuerliche Nachteile in Kauf nehmen, da die Datenträger nicht mehr lesbar bzw. auffindbar waren. Wir können Ihnen somit nur empfehlen, die Daten sicher und zuverlässig im Datev-Rechenzentrum speichern zu lassen. Daher werden wir beginnend mit dem nächsten Kalenderjahr keine Datenspeicherung auf DVD mehr vornehmen.

Falsche Angaben im Erlassantrag

Über einen nicht ganz alltäglichen Fall hatte der Bundesfinanzhof vor kurzem zu entscheiden. Einem Steuerschuldner wurden während der insolvenzrechtlichen Wohlverhaltensphase Steuern in Höhe von rd. 40.000 € aus persönlichen Billigkeitsgründen erlassen. Der Steuerzahler machte seine schlechte wirtschaftliche Lage und daraus resultierende Gesundheitsprobleme geltend. Wie sich später herausstellte, hatte der Steuerschuldner bei seinem Erlassantrag einen Lottogewinn in Millionenhöhe verschwiegen. Das Finanzamt war daher berechtigt, den Erlass rückgängig zu machen und die Steuern vom Lottomillionär einzufordern.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2016	12.12.2016
Umsatzsteuer	10.11.2016	12.12.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.11.2016	15.12.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.11.2016	09.12.2016
Sozialversicherung	28.11.2016	28.12.2016

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.